S 9 KA 33/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht Sozialgericht Dortmund
Sachgebiet Vertragsarztangelegenheiten

Abteilung 9 Kategorie Urteil

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen S 9 KA 33/03 Datum 04.11.2003

2. Instanz

Aktenzeichen -Datum -

3. Instanz

Datum -

Die Klage wird abgewiesen. Der Kläger hat die auÃ∏ergerichtlichen Kosten der Beklagten und die Gerichtskosten zu tragen. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die RechtmäÃ□igkeit der Honorarbescheide für das Quartal 3/2002 wegen der Vergütung über die Grundpauschale nach der Gebührennummer (GNR) 3456 des Einheitlichen BewertungsmaÃ□stabs (EBM) anstelle der Pauschale nach der GNR 3454 EBM.

Der Klå¤ger ist ermå¤chtigter Laborarzt am Kreiskrankenhaus M. Im Quartal 3/2002 erzielte der Klå¤ger ein Gesamthonorar von 00.000,00 Euro, wobei nach dem Honorarbescheid vom 17.01.2003 auf die Laborgrundgebã½hr/-pauschale GNR 3456 EBM 18.285 Punkte entfielen. Zur Begrã¾ndung seines rechtzeitig eingelegten Widerspruchs fã¼hrte der Klã¤ger an, dass der Honorarrã¼ckgang in Hã¶he von 19,9 % auf der gewollten Struktur des neuen Laborkapitels des EBM und dem Inhalt des Interpretationsbeschlusses Nr. 37 des Bewertungsausschusses beruhe. Auf Grund dieses Beschlusses erhalte der am Krankenhaus tã¤tige ermã¤chtigte Laborarzt anstatt der Grundpauschale nach der GNR 3454 EBM

(vergýtet derzeit mit 65 Punkten) nur die Grundpauschale nach der GNR 3456 EBM (vergütet mit 15 Punkten). Gerechtfertigt werde diese Tatsache vom Bewertungsausschuss damit, dass ermÄxchtigte KrankenhausÄxrzte oder Institute mit Einzelleistungsabrechnungen als eigenstĤndige Arztgruppe definiert seien. Aus der Leistungslegende im EBM habe er dieses jedoch nicht eindeutig erkennen können. Die Leistungslegende im EBM lasse seines Erachtens auch die Interpretation zu, dass Ã\(\text{Trzte fÃ}\)\(\frac{1}{4}\)r Laboratoriumsmedizin, Mikrobiologie und Transfusionsmedizin, soweit sie als ermächtigte Ã∏rzte am Krankenhaus tätig seien, ebenfalls die GNR 3454 EBM vergütet bekommen. Seiner Meinung nach sei die Subsumierung der FachAxrzte fA1/4r Laboratoriumsmedizin, Mikrobiologie und Transfusionsmedizin am Krankenhaus unter eine gemeinsame Gruppe "ermächtigte Ã∏rzte" auf Grund der grundsätzlich anderen Art bzw. des völligen Fehlens der EingriffsmĶglichkeiten in die Steuerung des Patientenaufkommens sachlich sicher nicht gerechtfertigt. Die vorgenannten Facharztgruppen dÃ1/4rften laut Bundesmantelvertrag nur auf ̸berweisung tätig werden. Für ermächtigte Krankenhausärzte gelte zudem, dass der Umfang der Ermächtigung regelmäÃ∏ig zeitlich befristet werde. Zudem dürfe der ermächtigte Arzt überwiegend nur Material von Patienten untersuchen und beurteilen, das von den am gleichen Krankenhaus, durch ermĤchtigte Chef- oder OberĤrzte behandelten Patienten stammte. Demzufolge sei es ihm als Laborarzt nicht mĶglich, sein Auftragsvolumen durch die Akquisition von einsendenden Praxen zu steigern oder durch innerbetriebliche Ma̸nahmen (z.B. Einbestellpraxis) zu verringern. Die Argumentation, dass der niedergelassene Laborarzt sein Ĥrztliches Honorar ausschlie̸lich aus der Vergütung der GNR 3454 EBM beziehe und alle anderen Arztgruppen, einschlie̸lich der ermächtigten Krankenhausärzte, andere Einkünfte hÃxtten, könne vor diesem Hintergrund nicht greifen. Er könne vor allem nicht nachvollziehen, dass ermÄxchtigte LaborÄxrzte mit der GNR 3456 EBM ausreichend vergļtet seien. Andere Einkommensarten der ermĤchtigten Laborärzte bei der Bemessung des ärztlichen Honorars aus kassenärztlicher TÃxtigkeit in Betracht zu ziehen, erscheine nur dann angemessen, wenn bei allen anderen KassenĤrzten die gleiche Betrachtungsweise angewendet werde. Somit stelle der Interpretationsbeschluss Nr. 37 des EBM-Bewertungsausschusses eine Ungleichbehandlung von ermÄxchtigten LaborÄxrzten am Krankenhaus gegenüber denen im niedergelassenen Bereich tätigen Fachärzten für Labormedizin dar, obwohl die Leistungscharakteristika identisch und daher nicht sachlich begründet different zu behandeln seien. Weiterhin erscheine es auch vor dem Hintergrund, dass gerade der Laborarzt am Krankenhaus überwiegend für Patienten tÃxtig werde, die auf Grund des Schwierigkeitsgrades vorselektiert seien und zudem besonders intensiver Zuwendung bedürften, absolut unangemessen, den ärztlichen Honoraranteil auch noch zu kürzen. Im Ã∏brigen sei in Betracht zu ziehen, dass die in der Kostenlegende zu der Einzelleistungsvergļtung aufgeführten DM-Beträge im Laborbereich als Sachkosten gemäÃ∏ der Systematik der VertrĤge zwischen ChefĤrzten und KrankenhaustrĤgern an das Krankenhaus flĶssen. Das Einkommen eines ermĤchtigten Krankenhauslaborarztes aus kassenĤrztlicher NebentĤtigkeit beliefe sich demnach auf eine nach Abzug der Abgaben an den KrankenhaustrĤger verbleibenden Restvergütung, die in einer GröÃ∏enordnung von deutlich unter 0.000,00 DM pro Quartal liege. Diese Ãxrztliche Vergütung stehe in keinem

Verhältnis zu dem gesamten Aufwand einer kassenärztlichen Nebentätigkeit. Durch Widerspruchsbescheid vom 27.05.2003 wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers als unbegründet zurück. Sie habe die Abrechnung gemäÃ∏ den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen durchgeführt. GemäÃ∏ § 87 Abs. 2 des SGB V bestimme der EBM den Inhalt der abrechnungsfähigen vertragsärztlichen Leistungen und ihr wertmäÃ∏iges Verhältnis zueinander. Dem EBM komme letztlich eine maÃ∏gebliche Steuerungsfunktion in der Honorarpolitik zu; an diesen sei die Beklagte gemäÃ∏ § 81 Abs. 3 Ziffer 1 SGB V i.V.m. § 3 Abs. 4 ihrer Satzung gebunden. Sie verfþge somit nicht þber eine Normverwerfungskompetenz. Die Honorarbescheide seien unter sachlich richtiger Anwendung des derzeit gültigen EBM zustande gekommen, da für den Kläger als ermächtigter Facharzt für Laboratoriumsmedizin gemäÃ∏ dem Inhalt des EBM in Verbindung mit dem Interpretationsbeschluss Nr. 37 des Bewertungsausschusses die Grundpauschale nach der GNR 3456 EBM vergütungsrelevant sei.

Gegen den Honorarbescheid fýr das Quartal 3/2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.05.2003 hat der KlĤger rechtzeitig Klage erhoben, mit der er das Begehren sein Honorar unter Anwendung der GNR 3454 EBM anstelle der angewendeten GNR 3456 EBM neu festgesetzt zu bekommen, weiter verfolgt. Er sieht sich durch den angefochtenen Bescheid beschwert, denn dieser sei rechtswidrig, weil er einen Anspruch auf Vergütung seiner ärztlichen Leistungen mit der GNR 3454 EBM habe. Denn nach dem eindeutigen Wortlaut der Leistungslegende der GNR 3454 EBM regele diese die Grundpauschale fÃ⅓r Ã∏rzte für Laboratoriumsmedizin. Dieser Fachgruppe gehöre er an. Die GNR 3456 EBM sei dagegen nach ihrem eindeutigen Wortlaut nur für nicht in der GNR 3454 EBM aufgeführte Arztgruppen einschlägig. Die Arztgruppe der Fachärzte für Laboratoriumsmedizin sei aber in der GNR 3454 EBM gerade aufgeführt. Aus dem "Interpretationsbeschluss" des Arbeitsausschusses des Bewertungsausschusses ergebe sich nichts anderes. Auf die Frage, welche Verbindlichkeit derartigen Beschlýssen zukomme, komme es dabei nicht an. Der Beschluss sei wegen des Widerspruchs zum Bewertungsma̸stab als Rechtsnorm rechtswidrig und vermå¶ge keinerlei Bindungswirkung zu entfalten. Nach den RechtsprechungsgrundsÄxtzen zur Auslegung der Leistungslegenden sei die vom Arbeitsausschuss des Bewertungsausschusses befĽrwortete "Interpretation" der Leistungslegenden eindeutig rechtswidrig, denn sie widerspreche dem eindeutigen Wortlaut der Leistungslegenden. Die Arztgruppe der FachĤrzte für Laboratoriumsmedizin, der er angehĶre, sei in GNR 3454 EBM ausdrļcklich aufgeführt. Demgegenüber stellten die ermächtigten Krankenhausärzte keine "Arztgruppe" im Sinne der GNR 3454 und 3456 EBM dar. Dies ergĤbe sich nicht nur aus dem Wortlaut der GNR 3454 EBM, sondern wA1/4rde auch durch eine Zusammenschau der im inneren Zusammenhang stehenden Gebührenregelungen des Kapitels O EBM bestÃxtigt. Denn auch innerhalb der GNRN 3450 (Laborgrundgebühr) und 3452 (wirtschaftliche Erbringung und/oder Veranlassung von Leistungen des Kapitels O) seien die ermĤchtigten Ä∏rzte nicht als Arztgruppe aufgeführt. Vielmehr sei innerhalb der GNR 3452 ausdrücklich geregelt, dass ermächtigte Ã∏rzte entsprechend ihrer Zugehörigkeit zu den aufgefÃ⅓hrten Arztgruppen zu berücksichtigen seien. Der Bewertungsausschuss selbst sei mithin

bei der Neufassung des Kapitels O EBM davon ausgegangen, dass die ermächtigten Ã∏rzte keine eigenständige "Arztgruppe" darstellten, sondern dass mit dem Begriff der Arztgruppe die Äxrztlichen Fachgebiete im Sinne der auf landesrechtlicher Grundlage ergangenen Berufs- und Weiterbildungsordnungen gemeint seien. Im Sinne des Berufs- und Weiterbildungsrechtsstelle der besondere Teilnahmestatus des ermÄxchtigten Krankenhausarztes keine Arztgruppe dar. Nur in dieser Auslegung sei der Bewertungsmaà stab im à brigen mit § 87 SGB V vereinbar. Wenn dort von Arztgruppen die Rede sei (vgl. <u>§ 87 Abs. 2</u> a Satz 8 SGB V), sei damit die ZugehĶrigkeit zu den Gebieten und Teilgebieten im Sinne des Landesrechts gemeint. Denn die Festsetzung von Obergrenzen der abrechenbaren Leistungen differenziere nach Arztgruppen, d.h. von Budgets, mache nur Sinne bei einer Differenzierung nach den Gebietsgrenzen im Sinne des Äxrztlichen Weiterbildungsrechts. Nur bei dieser Differenzierung sei eine sachliche Vergleichbarkeit der erbrachten Leistungen gegeben, die einen Ĥhnlichen Leistungsbedarf vermuten lie̸en und damit gleiche Obergrenzen rechtfertigten. Der besondere Teilnahmestatus des ermÄxchtigten Arztes rechtfertige diese Annahme dagegen nicht, da Ermäxchtigungen auf säxmtlichen Gebieten ausgesprochen wýrden, so dass ein inhomogener Leistungsbedarf vorläge. Dies wÃ1/4rde auch durch die Bezugnahme der BSG-Rechtsprechung zur Abgrenzung der einzelnen Arztgruppen gestÃ1/4tzt. AusdrÃ1/4cklich stelle das BSG fest, auch die Festlegung der "arztgruppenbezogenen" Fallpunktzahlen im Sinne der früheren Praxisbudgets für Leistungen des Allgemeinlabors beruhe auf Differenzierungen im Hinblick auf die empirisch ermittelten Leistungsanforderungen der durch Landesrecht bestimmten Arztgruppen.

Die vom Arbeitsausschuss des Bewertungsausschusses vorgenommene "Interpretation" der GNRN 3454 und 3456 EBM sei im Ã\[Brigen mit dem Grundsatz der Honorarverteilungsgerechtigkeit nicht vereinbar. Die "Interpretation" führe dazu, dass identische Ĥrztliche Leistungen für Ã∏rzte desselben Fachgebietes unterschiedlich in Abhängigkeit von ihrem Teilnahmestatus vergütet würden. Der Teilnahmestatus als zugelassener Vertragsarzt oder ermÄxchtigter Krankenhausarzt stelle jedoch keinen Unterschied dar, der eine solche Ungleichbehandlung rechtfertigen würde. Sowohl der ermächtigte, am Krankenhaus tÃxtige Facharzt für Laboratoriumsmedizin, als auch der niedergelassene Facharzt für Laboratoriumsmedizin werde ausschlieÃ∏lich im Auftrag tÃxtig. Der Umstand, dass der Krankenhausarzt sein Einkommen primÃxr aus seiner TÄxtigkeit am Krankenhaus beziehe, rechtfertige keine abweichende Vergütung seiner ärztlichen Leistungen. Denn wenn dies zulässig wäre, kA¶nnte der Bewertungsausschuss auf Grund seiner Vorstellungen von einem angemessenen Ĥrztlichen Einkommen Honorarverteilungspolitik betreiben. Dafļr enthielte das SGB V keine Rechtsgrundlage. Die Bewertung von Leistungen dÃ1/4rfe lediglich zur Steuerung des Leistungsverhaltens eingesetzt werden, nicht aber um Einkommensunterschiede zu nivellieren. UnabhĤngig davon erzielten aber auch nicht am Krankenhaus tätige Ã∏rzte Einkommen aus anderweitigen Tätigkeiten, insbesondere aus der Behandlung von Privatpatienten, der Zusammenarbeit mit Krankenhäusern etc., so dass auch die Tätigkeit am Krankenhaus eine unterschiedliche Bewertung der Äxrztlichen Leistungen einer Arztgruppe nicht rechtfertige.

Der Sache nach sei mit dem Interpretationsbeschluss eine à nderung der Regelungen des Bewertungsmaà stabes vorgenommen worden, die jedoch gemà A A ST Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 SGB V nur durch einen Beschluss des Bewertungsausschusses selbst erfolgen kà nne. Ein solcher abà ndernder Beschluss là ge jedoch nicht vor.

Abschlieà end weist der Klà ger darauf hin, dass die Praxiskosten fà ¼r die Frage der Zuerkennung der Laborgrundpauschalen keine Rolle spielten, denn diese seien nach der Systematik des Kapitels O voll in die Kostenerstattung fà ¼r die Laboranalysen eingerechnet worden.

Der KlAxger beantragt,

die Beklagte unter Abänderung des Honorarbescheides fþr das Quartal 3/2002 vom 17.01.2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.05.2003 zu verpflichten, sein Honorar in dem Quartal 3/2002 unter Anwendung der GNR 3454 EBM anstelle der angewendeten GNR 3456 EBM neu festzusetzen;

hilfsweise die Sprungrevision zuzulassen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen;

hilfsweise die Sprungrevision zuzulassen.

Die Beklagte hält die angefochtenen Bescheide für rechtmäÃ∏ig, wobei sie sich einer Stellungnahme der KassenĤrztlichen Bundesvereinigung (KBV) vom 18.06.2001 anschlie̸t. Das derzeitige vertragsärztliche Vergütungssystem sehe einen einheitlich für alle Arztgruppen festgestellten Ansatz für das Arzteinkommen auf der Grundlage der durchschnittlichen Fallzahlen der jeweiligen Arztgruppen vor (vgl. Allgemeine Bestimmungen EBM A I. Teil B Nr. 1.2). Laborärzte und entsprechende Arztgruppen führten in der Regel ausschlieÃ∏lich Laboratoriumsuntersuchungen durch. Auf dieser Basis sei die Grundpauschale nach GNR 3454 EBM kalkuliert worden. Bei einer Fallzahl von 6000 pro Quartal entspreche das laborÃxrztliche Arzteinkommen dem durchschnittlichen Arzteinkommen über alle Arztgruppen. In dieser Systematik sei es erforderlich gewesen, Nicht- Laborärzte, denen Labor-Auftragsuntersuchungen überwiesen würden, anders zu behandeln. Diese Gruppen bezögen ärztliches Einkommen zusĤtzlich und meist überwiegend aus der Behandlung von Patienten und nicht allein aus der Bearbeitung von Probeeinsendungen. Gleichzeitig gebe es auch gro̸e Einsendelabors von Nicht-Laborärzten, z.B. Hormonlabors von GynÃxkologen, die Untersuchungszahlen wie Arztpraxen aufwiesen und daneben in üblicher Weise Patienten behandelten. Die Gleichsetzung mit der Laborarzt-Bewertung hÃxtte zu sachlich nicht gerechtfertigten Verzerrungen geführt. In Ĥhnlicher Weise sei die Doppelfunktion von ermĤchtigten KrankenhausĤrzten zu berücksichtigen gewesen. Für diese Ã∏rzte stelle die Tätigkeit im Rahmen der ErmÄxchtigung nur den kleineren Teil ihrer GesamttÄxtigkeit dar. Folglich kĶnnten

nicht die kalkulatorischen Daten des "Vollzeit-Laborarztes" in niedergelassener Praxis herangezogen werden. Eine Vorläuferregelung gäbe es mit der EinfÃ⅓hrung der ermächtigten Krankenhausärzte als eigenständige Arztgruppe im Rahmen der EBM-Reform zum 01.01.1996. Nach MaÃ□gabe der 5. Anmerkung hinter Nr. 2 EBM gölten ermächtigte Krankenhausärzte unabhängig von ihrer Gebietsarztbezeichnung als eigene Arztgruppe. Der Bewertungsausschuss sei von einer sinngemäÃ□en Anwendung hinsichtlich der GNRN 3454 und 3456 EBM ausgegangen. Nur weil es hierÃ⅓ber unterschiedliche Auffassungen gegeben habe, sei zur Klarstellung der Interpretationsbeschluss Nr. 37 gefasst worden.

EntscheidungsgrÃ1/4nde:

Die Klage ist zulÄxssig, aber nicht begrļndet.

Der Kläger ist durch den angefochtenen Honorarbescheid fýr das Quartal 3/2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.05.2003 nicht beschwert in seinen Rechten gemÃxÃ $\$ § 54 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG), denn dieser Bescheid ist nicht rechtswidrig. Der KlÃxger hat keinen Anspruch darauf sein Honorar in dem streitigen Quartal unter Anwendung der GNR 3454 EBM anstelle der angewendeten GNR 3456 EBM neu festgesetzt zu erhalten.

Nach § 85 Abs. 4 Satz 1 SGB V verteilt die KassenĤrztliche Vereinigung die GesamtvergĽtung unter die KassenĤrzte. Sie wendet dabei den im Benehmen mit den VerbĤnden der Krankenkassen festgesetzten VerteilungsmaÄ□stab an (§ 85 Abs. 4 Satz 2 SGB V). Nach den Regelungen im HonorarverteilungsmaÄ□stab der Beklagten (HVM) sind fľr die Abrechnung die gesetzlichen und vertraglichen Gebührenordnungen einschlieÄ□lich der zustĤndigen vertraglichen Bestimmungen sowie die autonomen Satzungsnormen der Beklagten maÄ□gebend. Die maÄ□gebliche Gebührenordnung ist hier der auf Grund des § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V als Bestandteil der BundesmantelvertrĤge vereinbarte Einheitliche BewertungsmaÃ□stab (EBM) für die Ĥrztlichen Leistungen. Der EBM bestimmt nach § 87 Abs. 2 SGB V den Inhalt der abrechnungsfähigen Leistungen und ihr wertmäÃ□iges, in Punkten ausgedrücktes Verhältnis zueinander.

Fýr die Auslegung dieser Gebührenordnung ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), der sich die Kammer anschlieÃ□t, in erster Linie der Wortlaut der Leistungslegenden maÃ□geblich (vgl. BSG SozR 3-2500 § 87 Nr. 2 Seite 5 sowie a.a.O. Nr. 5 Seite 22 f.). Erweiternde Interpretationen der Leistungslegenden sind nach der Rechtsprechung nur in engen Grenzen zulässig. Die Zurückhaltung bei der Auslegung des EBM bzw. der Vertragsgebührenordnungen beruht auf ihrem, dem Ausgleich der unterschiedlichen Interessen zwischen Ã□rzten einerseits und Krankenkassen andererseits dienenden, vertraglichen Charakter (vgl. BSG SozR 3-2500 § 87 Nr. 5 Seite 22 f. sowie SozR 3-5555 § 10 Nr. 1 zum zahnärztlichen Bereich). Es ist in

erster Linie Aufgabe der BewertungsausschÃ1/4sse, unklare Regelungen der Gebührenordnung zu präzisieren. Wegen der aus funktionalen Gründen gebotenen Zurückhaltung der Gerichte bei der Auslegung der Gebührenordnungen kann eine systematische Interpretation lediglich im Sinne einer Gesamtschau der im inneren Zusammenhang stehenden vergleichbaren oder Ĥhnlichen Gebührenregelungen erfolgen (vgl. BSG SozR 3-5533 § 115 Nr. 1 Seite 3; SozR a.a.O. Nr. 1460 Nr. 1 Seite 2; vgl. auch SozR a.a.O. Nr. 2145 Nr. 1 Seite 3), um mit ihrer Hilfe den Wortlaut der Leistungslegende klarzustellen. Eine entstehungsgeschichtliche Auslegung unklarer oder mehrdeutiger Regelungen kommt nur insoweit in Betracht, als Dokumente vorliegen, in denen die Urheber der Bestimmungen diese in der Zeit ihrer Entstehung erläutert haben (BSG SozR 3-5535 Nr. 119 Nr. 1 Seite 6). Die Leistungsbeschreibungen dürfen schlieÃ∏lich auch weder ausdehnend ausgelegt noch analog angewandt werden (vgl. BSG SozR 3-5535 Nr. 119 Nr. 1 Seite 15; SozR a.a.O. Nr. 1460 Nr. 1 Seite 2; SozR 3-5555 § 10 Nr. 1 Seite 4; zuletzt bestätigt durch Urteile vom 26.06.2002 â∏ B 6 KA 5/02 R â□ und vom 02.04.2003 â□ B 6 KA 28/02 R -). Auf Grund dessen ist es ausgeschlossen, unter Hinweis auf eine tatsÄxchlich bestehende oder nur behauptete übereinstimmende medizinisch-wissenschaftliche Auffassung erweiterte Abrechnungsmå¶glichkeiten damit zu begrå¼nden, die Terminologie der Gebührenordnungen werde der medizinischen Realität nicht gerecht (vgl. zu diesem Aspekt BSG, Urteil vom 16.05.2001 â∏ B 6 KA 87/00 R â∏ Umdruck S. 6 ff., 8 und zu Honorierungsgesichtspunkten BSG, Urteil vom 14.03.2001 â∏ B 6 KA 54/00 R). Dieser Rechtsprechung des BSG kann nicht das Verbot entnommen werden, ergĤnzend zu einer wortlautbezogenen Interpretation systematische und teleologische Gesichtspunkte heranzuziehen (vgl. BSG, Urteil vom 02.04.2003 â∏ B 6 KA 28/02 R â∏∏ Umdruck S. 4).

Nach diesen Grundsätzen sind die von der Beklagten vorgenommenen Honorarabrechnungen nicht zu beanstanden. Die Beachtung der Rechtsprechungsgrundsätze schlieÃ□t vielmehr gleichzeitig das Durchdringen des Klägers mit seiner Argumentation zur Erfüllung der Leistungslegende der GNR 3454 EBM bei vermeintlicher Gleichsetzung seiner Arztgruppe der ermächtigten Ã□rzte mit den in GNR 3454 EBM abschlieÃ□end aufgezählten Ã□rzten aus.

Durch Beschluss des Bewertungsausschusses vom 09.12.1998 (Deutsches \tilde{A} rzteblatt 96, A-71 ff.) wurde mit Wirkung zum 01.07.1999 der Abschnitt O (Laborleistungen) des EBM grundlegend umgestaltet. Leitgedanke des neuen Systems sollte es sein, bei gleicher Leistungsqualit \tilde{A} xt st \tilde{A} xrkere Anreize zum medizinisch notwendigen Umgang mit Laborleistungen zu geben und die Verantwortung f \tilde{A} 1/4r die Wirtschaftlichkeit dem Veranlasser zuzuordnen (Mitteilung der Kassen \tilde{A} xrztlichen Bundesvereinigung zur Weiterentwicklung des EBM, Deutsches \tilde{A} 1/2rzteblatt 96, A-65). Die \tilde{A} 1/2 bernahme dieser Verantwortung sollte erreicht werden, in dem \tilde{A} 1/4 ber ein Bonussystem Anreize gesetzt wurden, die (f \tilde{A} 1/4r das Allgemein- und Speziallabor getrennten) "Budgets" nicht zu \tilde{A} 1/4 berschreiten (D \tilde{A} 1/2) 96, A-66). Neben einer Aufteilung des Honorars in einen \tilde{A} xrztlichen und einen analytischen Honoraranteil und einer Neubewertung der (analytischen) Laborleistungen auf betriebswirtschaftlicher Grundlage beinhaltete die Neuregelung u.a. die Einf \tilde{A} 1/4 hrung unterschiedlicher Grundpauschalen nach GNR 3454 bzw. 3456

EBM.

Die Leistungslegende der GNR 3454 EBM lautete in den streitgegenstĤndlichen Ouartalen:

"Grundpauschale für Ã∏rzte für Laboratoriumsmedizin, Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie, Transfusionsmedizin und ermächtigte Fachwissenschaftler der Medizin bei Probeneinsendung, je kurativ-ambulanten Behandlungsfall mit Auftragsleistung(en) des Kapitels O für bis zu 6.000 Behandlungsfälle mit Auftragsleistungen des Kapitels O 65 Punkte für den 6.001. bis 12.000. Behandlungsfall mit Auftragsleistungen des Kapitels O 10 Punkte für jeden weiteren Behandlungsfall mit Auftragsleistungen des Kapitels O 2 Punkte"

Die Leistungslegende der GNR 3456 EBM lautete:

"Grundpauschale fÃ $\frac{1}{4}$ r Ã \Box rzte aus nicht in Nr. 3454 aufgefÃ $\frac{1}{4}$ hrten Arztgruppen bei Probeneinsendung, je kurativ-ambulanten Behandlungsfall mit Auftragsleistung(en) des Kapitels O fÃ $\frac{1}{4}$ r bis zu 12.000 BehandlungsfÃ α lle mit Auftragsleistungen des Kapitels O 15 Punkte fÃ $\frac{1}{4}$ r jeden weiteren Behandlungsfall mit Auftragsleistungen des Kapitels O 3 Punkte"

Im Interpretationsbeschluss Nr. 37 des Arbeitsausschusses des Bewertungsausschusses vom 29.06.1999 mit Wirkung zum 01.07.1999 wird u.a. ausgefýhrt: "Ermächtigte Ã∏rzte, Krankenhäuser oder Institute können für die ärztliche Leistung bei Probeneinsendung je kurativ-ambulantem Behandlungsfall mit Auftragsleistung(en) des Kapitels O unabhängig von ihrer Gebietsarztgruppenzuordnung die Leistung nach Nr. 3456 berechnen. Eine Berechnung der Leistung nach Nr. 3454 fþr ermächtigte Ã∏rzte, Krankenhäuser oder Institute mit der Zuordnung zum Gebiet Laboratoriumsmedizin, Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie und/oder Transfusionsmedizin ist entsprechend der Leistungslegende nach Nr. 3456 nicht möglich."

Nach Ma̸gabe dieser Bestimmungen hat die Beklagte zutreffend dem Kläger die (niedrigere) Grundpauschale nach GNR 3456 EBM vergütet. Ermächtigte Krankenhausärzte gelten nach der Systematik des EBM gemäÃ∏ der 5. Anmerkung hinter Nr. 2 EBM unabhängig von ihrer Gebietsarztbezeichnung als eigene Arztgruppe. Dies ist eine allgemeingültige Aussage, die sich in der Ausgestaltung anderer Regelungen im EBM bestÄxtigt. So bestimmt GNR 1 EBM eine gesonderte Ordinationsgebühr für ermächtigte Krankenhausärzte, nicht genannte Arztgruppen â∏ auÃ∏er den in den Allg. Best. B 5 aufgeführten (hier wird die BerechnungsfĤhigkeit der GNR 1 ausgeschlossen) â∏ oder Institutionen. Die Geltung der grundsÄxtzlichen Aussage belegt auch die GNR 3452 EBM, die die Arztgruppen speziell auflistet und ergänzend regelt: "Ermächtigte Ã∏rzte, Krankenhäuser oder Institute sind entsprechend ihrer Zugehörigkeit zu den aufgeführten Arztgruppen zu berücksichtigen." Als letzte Bestätigung soll auf die Regelung im Abschnitt O I/II. Laboratoriumsuntersuchungen hingewiesen werden, die zur Anwendbarkeit der arztgruppenbezogenen Fallpunktzahlen fýr die Kosten der Leistungen des Abschnitts O I/II ebenfalls die Regelung wie zur GNR

3452 EBM der Leistungslegende hinzugefügt hat. Damit ergibt sich bereits aus der Systematik des EBM sowie aus den Leistungslegenden der GNRN 3454 und 3456 EBM, dass auch ermächtigte Ã∏rzte für Laboratoriumsmedizin nur die Leistung nach GNR 3456 EBM geltend machen können, da es hier an einem speziellen Zusatz als Abweichung von der Grundregel fehlt. Dem Interpretationsbeschluss Nr. 37 kommt somit lediglich eine klarstellende und nicht eine rechtsändernde Funktion zu.

Die Bewertung der Leistung nach GNR 3456 EBM mit 15 Punkten (fÃ1/4r die ersten 12.000 Behandlungsfälle) stellt auch keinen VerstoÃ∏ gegen das Gebiet der Angemessenheit der vertragsĤrztlichen Vergļtung dar. Die den Partnern der Verträge über die kassen-/vertragsärztliche Versorgung in § 72 Abs. 2 SGB V auferlegte Verpflichtung, Vorsorge dafür zu treffen, dass eine ausreichende, zweckmäÃ∏ige und wirtschaftliche Versorgung der Versicherten unter Berücksichtigung des allgemein anerkannten Standes der medizinischen Erkenntnisse gewĤhrleistet ist und die Ĥrztlichen Leistungen angemessen vergýtet werden, hat rein objektiv-rechtliche Bedeutung und begründet grundsÃxtzlich kein subjektives Recht des einzelnen Kassen-/Vertragsarztes auf ein bestimmtes, als angemessen bewertetes Honorar fýr die einzelne Leistung oder die Axrztliche TAxtigkeit insgesamt (BSGE 75, 187; BSG SozR 3-5533 Nr. 763 Nr. 1; BSG, Urteil vom 26.01.2000, B 6 KA 59/98 R). Als Ausnahme von diesem Grundsatz können sich nach ständiger Rechtsprechung des BSG einzelne Ã∏rzte nur dann auf das Gebiet der Angemessenheit der vertragsĤrztlichen Vergļtung berufen, wenn durch eine zu niedrige Honorierung Äxrztlicher Leistungen das vertragsärztliche Versorgungssystem als ganzes â∏ bzw. zumindest hinsichtlich eines Teilgebiets (<u>BSGE 75, 187</u>, 191; BSG SozR 3-5533 Nr. 763 Nr. 1, S. 1, 6) â∏∏ und als Folge davon auch die berufliche Existenz der an dem Versorgungssystem beteiligten Äxrztlichen Leistungserbringer gefÄxhrdet wÄxre (BSGE 75, 187, 191; BSG SozR 3-2500 § 85 Nr. 10, S. 53, 63; BSG SozR 3-2500 §Â§ 85 Nr. 12, S. 71, 82; BSG, Urteil vom 26.01.2000, B 6 KA 59/98 R S. 10). Mithin ist das Gebot nicht bereits dann verletzt, wenn die Leistungen des KlĤgers nicht "angemessen" vergütet würden, sondern erst und nur dann, wenn die laborärztliche Versorgung der Versicherten insgesamt infolge unzureichender Vergýtung gefĤhrdet wĤre. Hierfļr ergeben sich jedoch keine Anhaltspunkte.

Auch das Gebot der Honorarverteilungsgerechtigkeit ist durch die unterschiedliche Bewertung der Grundpauschalen nach den GNRN 3454 und 3456 EBM nicht verletzt. Eine Verletzung des aus Artikel 12 Abs. 1 i.V.m. Artikel 3 Abs. 1 GG abzuleitenden Grundsatzes der Honorarverteilungsgerechtigkeit liegt erst vor, wenn vom Prinzip der gleichmĤÄ∏igen Vergļtung abgewichen wird, obwohl zwischen den betroffenen Ä∏rzten keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass eine ungleiche Behandlung gerechtfertigt ist (BSG SozR 3-2500 § 85 Nr. 11). Der Gesetzgeber hat die Aufgabe, einen Einheitlichen BewertungsmaÄ∏stab als ein fļr alle Kassenarten verbindliches Leistungsverzeichnis zu erstellen, dem paritĤtisch aus Vertretern der KassenĤrzte und der Krankenkassen zusammengesetzten Bewertungsausschuss ļbertragen. Diesem obliegt es nach § 87 Abs. 2 SGB V, den Inhalt der abrechnungsfĤhigen Leistungen und ihr wertmĤÄ∏iges, in Punkten ausgedrļcktes VerhĤltnis

zueinander festzulegen. Durch die personelle Zusammensetzung des Bewertungsausschusses und den vertraglichen Charakter des EBM soll gewährleistet werden, dass die unterschiedlichen Interessen der an der vertragsärztlichen Versorgung beteiligten Gruppen zum Ausgleich kommen und auf diese Weise eine sachgerechte Abgrenzung und Bewertung der ärztlichen Leistungen erreicht wird (BSG SozR 3-2500 § 87 Nr. 5). Es ist zu berücksichtigen, dass das vom Bewertungsausschuss erarbeitete System autonomer Leistungsbewertung seinen Zweck nur erfüllen kann, wenn Eingriffe von auÃ□en grundsätzlich unterbleiben.

Den Gerichten ist es deshalb nach der stÄxndigen Rechtsprechung des BSG verwehrt, eine im EBM vorgenommene Bewertung als rechtswidrig zu beanstanden, weil sie den eigenen, abweichenden Vorstellungen von der Wertigkeit der Leistung und der Angemessenheit der VergA¼tung nicht entspricht. Der im Bewertungsausschuss herbeizufĽhrende Ausgleich zwischen den Interessen der ̸rzte und der Krankenkassen erfordert die Berücksichtigung zahlreicher, nicht nur betriebswirtschaftlicher Gesichtspunkte. Es kann deshalb nicht Aufgabe der Gerichte sein, mit punktuellen Entscheidungen zu einzelnen Gebührenpositionen in ein umfassendes, als ausgewogen zu unterstellendes Tarifgefüge einzugreifen und dadurch dessen FunktionsfĤhigkeit infrage zu stellen. Etwas anderes kann nur in den seltenen AusnahmefÄxllen gelten, in denen sich zweifelsfrei feststellen IÃxsst, dass der Bewertungsausschuss seinen Regelungsspielraum überschritten oder seine Bewertungskompetenz missbrĤuchlich ausgeļbt hat, in dem er etwa eine Äxrztliche Minderheitsgruppe bei der Honorierung bewusst benachteiligt oder sich sonst erkennbar von sachfremden ErwĤgungen hat leiten lassen. Von solchen oder ähnlichen Fällen abgesehen, in denen die Ã∏berschreitung der Grenzen normativen Ermessens rechtlich fassbar wird, haben auch die Gerichte die Regelungen des EBM als für sie maÃ∏gebend hinzunehmen (BSG SozR 3-5533 Nr. 763 Nr. 1; <u>BSGE 78, 98, 107</u>; <u>BSGE 79, 239</u>, 245; <u>BSGE 83, 205</u>, 208).

Ein Ausnahmefall in diesem Sinne liegt hier nicht vor. Die Grundpauschale nach der GNR 3454 EBM ist nach der Auskunft des Bewertungsausschusses vom 18.06.2001 auf der Basis kalkuliert, dass Laborärzte und entsprechende Arztgruppen in der Regel ausschlieÃ∐lich Laboratoriumsuntersuchungen durchführen. Bei einer Fallzahl von 6.000 pro Quartal entspricht das laborärztliche Arzteinkommen dem durchschnittlichen Arzteinkommen über alle Arztgruppen (dies korrespondiert mit den GrundzÃ⅓gen der Praxisbudgetbemessung vgl. BSG, Urteil vom 24.09.2003 â∭ B 6 KA 37/02 R â∭ Urteilsumdruck S. 11 m.w.Nw.). Unter BerÃ⅓cksichtigung dieser Besonderheit der laborärztlichen Tätigkeit liegt ein sachlicher Grund dafÃ⅓r vor, Nicht-Laborärzten, denen Labor-Auftragsuntersuchungen Ã⅓berwiesen werden, anders zu behandeln. Denn diese Gruppen beziehen ärztliches Einkommen zusätzlich und meist überwiegend aus der Behandlung von Patienten und nicht allein aus der Bearbeitung von Probeneinsendungen.

Die Kammer teilt die Auffassung des Bewertungsausschusses, dass dies entsprechend auch für ermächtigte Krankenhausärzte gilt. Denn auch für diese Ã∏rzte stellt die Tätigkeit im Rahmen der Ermächtigung nur den kleineren Teil ihrer Gesamttätigkeit dar. Insoweit liegt auch ein sachlicher Grund für die

unterschiedliche Honorierung der Grundpauschale fÃ $\frac{1}{4}$ r einen Arzt fÃ $\frac{1}{4}$ r Laboratoriumsmedizin sowie fÃ $\frac{1}{4}$ r einen ermÃ $\frac{1}{4}$ chtigten Krankenhausarzt desselben Fachgebietes vor. Dies gilt auch vor dem vom KlÃ $\frac{1}{4}$ ger geschilderten Hintergrund, dass die ErmÃ $\frac{1}{4}$ chtigungen regelmÃ $\frac{1}{4}$ Gig auf die konsiliarische Behandlung derjenigen Patienten beschrÃ $\frac{1}{4}$ nkt wird, die am gleichen Krankenhaus durch zur Teilnahme an der kassenÃ $\frac{1}{4}$ rztlichen Versorgung ermÃ $\frac{1}{4}$ chtigte Chef- und OberÃ $\frac{1}{4}$ rzte behandelt werden, so dass die MÃ $\frac{1}{4}$ glichkeiten des ermÃ $\frac{1}{4}$ chtigten Laborarztes im Krankenhaus zur Steigerung des Auftragsvolumens sehr begrenzt sind. SchlieÃ $\frac{1}{4}$ lich muss der ermÃ $\frac{1}{4}$ chtigte Krankenhausarzt nicht die Praxisvorhaltekosten eines niedergelassenen Laborarztes tragen. Die fÃ $\frac{1}{4}$ r die Inanspruchnahme von Untersuchungs- und Behandlungseinrichtungen sowie Personal vom KlÃ $\frac{1}{4}$ ger zu entrichtende GebÃ $\frac{1}{4}$ hr, zu deren HÃ $\frac{1}{4}$ he im Ã $\frac{1}{4}$ brigen nicht konkret vorgetragen wurde, ist dem nicht vergleichbar.

Die Argumentation des Klägers, dass die Regelung im EBM rechtswidrig sei, weil keine Rechtsgrundlage für MaÃ∏nahmen der Honorarverteilungspolitik über den § 87 Abs. 2 SGB V vorhanden sei, verkennt die gÃ⅓ltige Rechtslage.

Aus dem Umfang der ErmÄxchtigungsgrundlage des § 87 Abs. 2 S. 1 u. 2., Abs. 2 a S. 1, Abs. 2 a S. 7 u. 8, Abs. 2 b S. 1 u. 2 SGB V ergibt sich erstens, dass die Gesamtheit der laborärztlichen Leistungen â∏ also auch die auf Ã∏berweisung von anderen Ã□rzten erbrachten Leistungen â□□ der Steuerungsfunktion des EBM unterworfen ist (BSGE 78, 98, 104, 108). Zweitens ist es deshalb zulässig â∏ wie in <u>§ 87 Abs. 2</u> a S. 1 und 8 SGB V vorgesehen â∏∏ über ergänzende Bewertungsformen wie Komplexgebühren, Gebührenpauschalen, Abstaffelungsregelungen und Äxhnliche mengen- oder fallzahlbegrenzende Ma̸nahmen die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung zu fördern und Verteilungseffekte mit dem Ziel einer angemessenen Vergļtung der Ĥrztlichen Leistungen, auch im VerhÄxltnis der Arztgruppen zueinander, anzustreben (vgl. SG Dortmund, Beschluss vom 17.07.2000, S 9 KA 39/00 ER, S. 18 mit weiteren Nachweisen). Diese erweiterte Steuerungsfunktion des EBM hat auch das BSG in seiner neueren Rechtsprechung unterstrichen (vgl. Hess in: Schnapp/Wigge, Vertragsarztrecht 2002, § 15 Rdn. 31 mit Hinweis auf BSG SozR 3-2500 § 87 Nr. 18 u. Nr. 20). Dabei hat es sich bei der gesetzgeberischen EinfÄ¹/₄gung des <u>§ 87</u> Abs. 2 a S. 7 und 8 SGB V nur um eine Klarstellung des dem Bewertungsausschuss zur Verfügung stehenden Steuerungsinstrumentariums zur Vermeidung einer übermäÃ∏igen Ausweitung der Leistungsmenge (vgl. Kass. Komm. â∏∏ Hess, § 87 SGB V Rdn. 17 b) gehandelt.

Entgegen der vom Kläger geäuÃ□erten Ansicht war der Bewertungsausschuss auch nicht verpflichtet, zumindest innerhalb der Gruppe der ermächtigten Ã□rzte zu differenzieren und hierbei eine (höhere) Vergütung fþr die ermächtigten Ã□rzte mit der Zugehörigkeit zum Fachgebiet Laboratoriumsmedizin vorzusehen. Die einheitliche Bewertung der Grundpauschale nach Nr. 3456 EBM hält sich nach Auffassung der Kammer noch im Rahmen des Gestaltungsspielraums des Bewertungsausschusses. Denn der zur strikten Beachtung des Gleichbehandlungsgebotes verpflichtete Bewertungsausschuss ist berechtigt, im Interesse der Ã∏berschaubarkeit und Praktikabilität einer Regelung zu

verallgemeinern, zu typisieren und zu pauschalieren (vgl. BSG <u>SozR 3-2500 ŧ 87 Nr. 15</u>; Vergütungsunterschiede sind grundsätzlich hinzunehmen nach LSG Bad.-Württ., Urt. v. 09.04.2003 â∏ <u>L 5 KA 1753/01</u> â∏ Revision anhängig <u>B 6 KA 55/03 R</u>; vgl. insgesamt zur Laborreform 1999 SG Mþnchen, Urt. v. 24.10.2001 â∏ S 32 KA 122/00).

Ermächtigte Laborärzte können nur die Grundpauschale nach GNR 3456 EBM berechnen (vgl. Wezel/Liebold, Kommentar EBM, 6. Aufl., Stand: 1.10.2001, zu GNR 3454 EBM). Daher war die Klage insgesamt abzuweisen.

Die Entscheidung zu den au \tilde{A} ergerichtlichen Kosten folgt aus \tilde{A} 197 a Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. \tilde{A} 154 Abs. 1 VwGO in entsprechender Anwendung. Die Tragung der Gerichtskosten beruht auf \tilde{A} 197 a Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz SGG i.V.m. dem GKG.

Die Kammer hat die Sprungrevision gemäÃ∏ § 161 Abs. 1, 2 Satz 1 SGG zugelassen, weil die gegenseitigen Zustimmungserklärungen der Streitparteien in der mýndlichen Verhandlung zu Protokoll erklärt worden sind und die Rechtssache gemäÃ∏ § 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG grundsätzliche Bedeutung hat. Die Rechtssache wirft Rechtsfragen grundsätzlicher Art auf, die bisher z.B. hinsichtlich der Arztgruppendefinitionen im EBM oder auch der Zulässigkeit unterschiedlich hoher Grundpauschalen fýr Laboratoriumsuntersuchungen noch nicht geklärt sind.

Erstellt am: 07.07.2004

Zuletzt verändert am: 23.12.2024